



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XVI. Beschwehrung des Fränckischen Crayßes über die Schwedische Miliz und Einquartierung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Nov.

tragen, aber Lehnenschaft bringe keine Subjectionem, wie sie dann auch mit gnugsamen Reverfen verwahrt wären; daß sie dem Stifft das Homagium geleistet haben sollten, sey unerweißlich, wie auch daß sie auf Stiffts Land Tügen erschienen wären; daß sie aber ihre Reichs-Steuren nacher Fulda geliefert hätten, solches wäre ander gestalt nicht geschehen, als wie der Reichs-Adel in Francken, ihre Reichs-Steuren, bisweilen nacher Würzburg, zu Zeiten nacher Schweinfurth, einlieferete. Und sey nicht ohne, daß ein Kaiserliches Decretum einmahls er-

gangen wäre, sie sollten bis zu Austrag der Sachen, die Reichs-Steuren nacher Fulda in die Cassa legen: jedoch, beyden Theilen an ihren Rechten unnachtheilig: Rede also das Kaiserliche Decret allein von Niederlegung der Gelder: es werde auch das Stifft Bamberg nicht beybringen können, daß solche Summ, zu des Stiffts Contingent zugerechnet worden sey. Er wolle eine kurze Information, so viel er Nachricht habe, aufsetzen, dann er bey der Inhero- abfertigung nicht vermerket gehabt, daß es zu solcher Contradiction gerathen werde: c.

1648.
Nov.

§. XVI.

Beschweh-
rung des
Fränckischen
Crayßes,
über die
Schwedische
Miliz und
Einquartier-
ung.

Inzwischen kam vom Fränckischen Crayß eine hefftige Beschweh rung ein, daß von der Schwedischen Armée, 55. Regimenter in diesen Crayß sich einquartieren wolten, wie aus dem Memorial und beygefügen Listen, sub N. I. II. & III. zu ersehen ist; so den 2ten Novembr. st. v. zur Dictatur gebracht, und folgenden Tags darüber deliberiret wurde. Da sich dann unter denen Ständen selbst ein grosser Streit erhob, indem alle übrigen, außr denen Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß Ständen, behaupteten, es müßten die Schwedischen Wäcker, proportionabiliter in alle sieben, zur Satisfactioni Militiæ Suedicæ destinierte Crayße aufgetheilt und verlegt werden: Hingegen wolten die beyden Säch-

sischen Crayße davor halten, es gehöre diese Sache lediglich vor die Generalität, und gar nicht auf den Friedens-Convenc, könten auch darinnen die Vota Majora nichts ausmachen, noch denen übrigen präjudiciren; protestirten dahero wider den gemachten Schluß, und wiederholten solche Protestation bey der Re- und Correlation.

Es wurde aber, dem ohngeachtet, das Schreiben N. IV. an den Schwedischen General-Feld-Marschall Wrangel, um proportionirliche Vertheilung seiner unterhabenden Armée in alle 7. assignirte Crayße, abgelassen, wogegen aber die Stände utriusque Circuli Saxonici, abermahl protestirten.

N. I.

Dictar. d. 22. Novembr. st. n. Ao. 1648.
Monasterii.

N. I.
Des Fränckischen
Crayßes
Schreiben an
den Convenc.

Schreiben des Fränckischen Crayßes Chur-Fürsten und Stände zu dem Crayß Convenc zu Bamberg abgeordneter Räte und Gesandten, an des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände zu Münster und Osnabrück versammelte Räte, Borschaften und Gesandte, die gemeldten Crayß obliegende Schwedische Kriegs- oder Einquartirungs-Lasten, und derentwegen begehrete Sublevation bey der Militiæ Suedicæ Satisfaction und Repartition solcher Quartiere in die 7. Crayße betreffend.

1648.
Nov.

Hoch-Würdiger, Hochgebohrner Fürst, Hoch-Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Best- und Hochgelahrte, Gnädiger Fürst und Herr, Großgünstige, Hoch- und Geehrte, auch gnädige Herren!

1648.
Nov.

Ew. Fürstl. Gnaden und unsern Hochgeehrten Herren, auch Ew. Gnaden Gnaden mögen Wir hiemit nicht verhalten, was gestalt man nach mit Gottes Gnaden in locis Tractuum getroffenen Frieden-Schluss anhero von allgemeinen Crayses wegen zusammen geschickt worden, um bey dieser Versammlung einig und allein zu berathfragen, wie alles dasjenige, davon der effectus Pacis execution oder die contentorum Instrumenti ejusdem, so viel die Stände dieses Crayses für und unter sich selbst betrifft, dependiret, deren von Ew. Fürstliche Gnaden und Unsern Hochgeehrten Herrn, auch Fürstliche Gnaden Gnaden selbst, indem an die Herren ausschreibende Crays-Fürsten sub dato den 27. Octobr. nechsthin abgegangenen Schreiben, beschehener Veranlassung gemäß, werckstellig gemacht; sonderlich aber eines jeden Standes Contingent zu der Schwedischen Miliz Satisfaktion in vergleichener Zeit abgetragen werden möchte. Indem wir nun sorgfältig damit umgangen, und unsere Gedanken in kraft haben der Instruction zu dem Ende comportiren wollen, ist des Herrn General-Feld-Marschall Wangel Excellenz General-Quartiermeister auch eingelangt, und an Uns im Nahmen Deroselben von ihm begehret worden, 36. Regimenten und 4. Compagnien zu Pferde, sodann 15. Regimenten und 2. Compagnien zu Fuß, neben dem General-Grabe, von der Artillerie, so beyde auf 5. Regimenten angeschlagen, ad interim in den Fränckischen Crays ein- und auszutheilen.

Wie wir nun hierauf insgesamt nicht unbillig sehr perplex worden, und dahero die höchste Nothdurfft zu seyn ermessen, zu Ihrer Excellenz von allgemeinen Crayses wegen, eine eilende Abordnung zu thun; Also hat man nicht ermangelt, des Fränckischen Crayses Nothdurfft und Zustand dabey aufs beweglichste representiren, und bitten zu lassen, wann ja die Quartiere vor die Schwedische Armée zu machen, und dieser Crays nicht zu verschonen, daß dennoch die Satisfaktionirung der Schwedischen Militia assignirten sieben Craysen dazugezogen, und also eine billig-mäßige Gleichheit in der Aus- und Eintheilung gehalten werden möchte: Welches zwar Ihre Excellenz selbst vor die höchste Billigkeit erachtet, und sich fast allein damit entschuldiget, daß man zu Münster billig in Zeiten, wie nach getroffenen Frieden-Schluss die Armée, bis von den Cronen die Ratificationes einkommen, aus- und einzutheilen, und die der Cronen Schweden zur Satisfaktion assignirte 7. Craysen von den Fränckischen Wäldern fördern sichst evacuiret werden mögen, Vorsehung hätte thun sollen. Nachdem es aber verblieben, mußten sie nothwendig einst weils in diesem Crays, dahin sie der Marsch nach angekündigten Frieden-Schluss getragen, rasten, bis sie die Reparticion unter die 7. Craysen gemacht, weswegen wir uns gleichwohl nicht ohne Ursache zum höchsten beschwehrt, und auf die Austheilung in die 7. Craysen, einen als den andern Weg gar starck gedrun-gen; an statt aber verhoffter Remedirung und Extension der Quartier, ist die Reparticion von der Generalität selbst auf erliche wenig Stände dieses Crayses, als Bamberg, Würzburg, Brandenburg, Culmbach, Eichstädt, Brandenburg, Dnoltsbach, den Deutschen Orden, Römheld, Castell, Limburg beyder Linien, Schwarzenberg und Saynsheimb, so dann die Stadt Nürnberg de facto gemacht worden, welchen die ganze Armée allein über dem Halse lieget; Indem zumahl die andere Stände, benanntlich die Graffen von Hohenlohe beyder Linien, Rhineck, Werthheim, Erbach, Rotenburg und Wilsheim, Schweinfurth und Weissenburg, vorhin mit Fränckischen, Schwedischen und Chur-Bayerischen Wäldern und respective Quarnisonen belegt, wannhero andere obbenannte Städte von ihnen keine Beyhülffe, als die deren selbst bedürfftig, zu hoffen oder zu erwarten.

Was

1648.
Nov.

Was nun dieses vor eine höchst-beschwerliche unerträgliche Bürde sey, werden Ew. Fürstliche Gnaden und unsere Hochgeehrte Herren, auch Ew. Fürstliche Gnaden selbst, nebst dem gerne erkennen und bekennen müssen, daß sowohl unmdglich als unbillig sey, und wider die Christliche Liebe lauffen würde, wenn so wenige Stände diese grausame Quartier-Last allein auch nur etliche Tage lang tragen sollten; sintemahl nun aber es nicht nur um etliche Tage zu thun, sondern theils Ständen, als Eichstedt und Dnolsbach, die Armée schon 3. Wochen lang, sodann nachgehends Nürnberg, Bamberg und Culmbach, fast auch 14. Tage lang, ehe noch die Generalität zur Repartition geschritten, auf dem Hals gehabt; Als wird hingegen die höchste Billigkeit erfordern, daß die Aus- und Eintheilung der ganken Armada auf die 7. Craysse förderlichst beschehe: Gestalt denn an statt unserer gnädigt und gnädigen Herren Principalen, auch Obern, Wir gebührend, vor unsere Versöhnen aber unterthänigt und hoch fleißig respective erinnern und bitten, mit solcher Repartition in die 7. Craysse in locis Tractatum ohne einzige Säumnis, ob summum mora Periculum, zu verfahren; damit widerigen unvorhofften falls, dieser Craysß nicht erst nach geschlossenen Frieden, zu Grunde gehen müsse, sondern sich dessen dennoch wenigst in etwas nach so vielen ausgestandenen Drangsalen zu erfreuen habe. Und gleichwie einmahl unmdglich, daß nunmehr derselbe in veraccordirten Termino wegen enge der Zeit, sonderlich aber Abgang der Mittel, bey so mächtiger Last der Quartier mit der Militiæ Satisfaction einhalte; Also ersuchen an statt unserer gnädigt und gnädigen Herren Principalen und Obern Ew. Fürstliche Gnaden und unsere Hochgeehrte Herren, auch Ew. Gnaden Gnaden wir noch ferner gebühren, vor unsere Person aber unterthänigt und hochfleißig bittend, Sie geruhen unsere gnädigt und gnädige Herren Principalen, auch Obern, gestalten Sachen nach, dieser Interims-Quartier-Last halber, bey der Angabe der Militiæ Satisfaction um ein merkliches zu entheben, auf daß dieselbe nicht unter dieser Last gar erliegen bleibe, da sie sonst außer dieses allzuschwehren incidentis mit Gottes Gnaden in bestimmter Zeit mit der Militiæ Satisfaction noch getrauet hätten, zuzuhalten.

1648.
Nov.

Über dieß ist unser ebenmäßiges, unterthäniges und hochfleißiges Bitten, nach dem je der Fränkische Craysß neben den andern 6. zu der Schwedischen Militiæ contentur concurriren soll, es bey den Schwedischen Plenipotentiariis dahin zu richten: Damit durch ihre hohe Vermittelung die Fränkische Wäcker aus der Mark-Grasschafft Brandenburg, Dnolsbach, der Grasschafft Hohenlohe, der Stadt Rotenburg und andern Orten dieses Craysßes, evacuiret werden. Wir hoffen benebenst, es werden die andern Craysße dem Fränkischen an statt dieses grossen Ungemachs und Schaden, künfftig auch noch in andere Wege, Ergözung wiederfahren lassen. Solte aber wider besser versehen, weder in einem oder andern einige willfährige Resolution und remedirung erfolgen, sondern die weit entfessene Stände etwa in die Gedancken gerathen, es betreffe sie noch nicht, und sich um diese Quartier keinesweges so bekümmern, wollen statt unserer gnädigt und gnädigen Principalen auch Obern, wir dawider bestermassen protestiret, alle dienliche Nothdurfft denselben vorbehalten, und dabey zier- und expresselich bedinger haben, auf dem Fall nicht Zuhaltens mit der Militiæ Satisfaction (massen dergestalt damit aufzukommen eine pur lautere, von Hochgedachten Herrn General-Feld-Marschall Wrangels Excellenz selbst erkannte Unmdglichkeit ist) daß vor Hoch- und Wohl-gemeldte unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Obern nicht dafür geachtet werden wollen, gleich ob hätten sie durch ihr oder der ihre Berwahrlosen und Verschulden, dasjenige, so in locis Tractatum beschloffen und bewilliget worden, nicht vollzogen, consequenter Executionem Pacis gehindert, sondern daß dieselbe davon wegen allzuharten höchst-beschwerlichen Quartier-Lasts, wider Willen abgehalten worden.

1648.
Nov.

In Erwartung Ew. Fürstliche Gnaden und unser Hochgeehrten Herren, auch Ew. Gnaden Gnaden gnädiger und willfähriger Resolucion verbleiben wir

1648.
Nov.Ew. Liebden, der Herren Ew. Fürstliche Gnaden
Hochgeehrte und Gnaden Gnaden Gnaden
Gnaden und unserer Hochgeehrten Herren,Bamberg, den 22. Octobr.
1648.freund-dienst- bereitwillige und
unterthänigeDes Hoch- löblichen Fränkischen Cray-
ses Chur- Fürsten und Ständen zu ge-
genwärtigen Crayß: Convent abge-
ordnete Räte, Bottschaften und Ge-
sandte.

N. II.

Dictat. Monast. d. 22. Nov. Ao. 1648.
per Moguntinum.Liste der Schwedischen Brigaden, die in dem Fränkischen Crayß sollen ver-
leget werden.

Brigade, das Leib-Regiment	12. Compagnien, 6. Compag.)	18. Compag.
Brigade Sackhischen	8. Compag.)	16. Compag.
Brickhischen	8. Compag.)	
Brigade Kplostischen	8. Compag.)	14. Compag.
Knorr- und Filterischen	6. Compag.)	
Brigade Linder	8. Compag.)	22. Compag.
Steinecker	8. Compag.)	
Major Rosa	6. Compag.)	
Brigade Forban	8. Compag.)	16. Compag.
Wolckmann	8. Compag.)	
Brigade Kdnigsmarck	8. Compag.)	16. Compag.
Graff Gustav,	8. Compag.)	
Brigade Steinbeck's	12. Compag.)	20. Compag.
Düring	8. Compag.)	

Summa 122. Compagnien.

Regimenter. Compagnien zu Fuß.

15. = = 2.

35. = = 4. zu Pferd.

50. Reg. 6. Comp.

3. Für den General-Staff.

2. Für die Artillerie.

Summa Summarum 55. Regimenter. 6. Compag.

NB.

1648. NB. Hierzu hat man nachgehends Herrn General-Quartiermeister noch ein Re- 1648.
Nov. giment, Böley genannt, ankündigen lassen, man weiß aber nicht, obs zu Ross oder Nov.
Fuß, und von wie viel Compagnien es sey.

N. III.

Fränckischen Crayses Repartition der Schwedischen Soldatesca.

LISTA.

Bamberg	=	6. Regiment.	} Hievon sollen 3. Regimente in Limburg wegen Speckfeldt, und 1. zu Seinsheim lo- giren, aber aus Eichstedt verpflegt werden.
Culmbach	=	6. Regiment.	
Nichstadt	=	3. Regiment.	
Dnolsbach		2. Regiment.	
Ampt Nömhildt		1. Regiment.	
Schleusingen		2. Regiment.	
Sachsen-Altenburg und Weimar, auch Gotha und Henneberg, disseite Waldt,		3. Regiment.	
Nürnberg		9 $\frac{1}{2}$. Regiment.	
Fränckische Ritterschafft		14. Regiment.	
Zu Staffl Würzburg logiret der General-Stub, Artillerie und Infanterie.			

Thut: 20. Rgter und 2. Comp. zu Fuß.

N. IV.

Dickat. d. 24. Octobr. Anno 1648.
per Mogunt.

Schreiben an den Schwedischen Feld-Marschall Wrangeln, die Verthei-
lung der Armée in die 7. assignirte Craysse, betreffend.

Hochgeehrter Herr Feld-Marschall!

N. IV. Ew. Excellenz haben sonder Zweifel empfangen und verlesen, was nach nun-
Der Reichs- mehr geschlossenen Frieden im Heil. Röhmischen Reich, und dann gefolgter Cessation
Stände aller vorhin hinc inde verübten Hostilitäten, unter dato Münster den 17. passato
Schriften an an dieselbe, wie auch wegen proportionirter Austheilung Dero unterhabenden Armée,
Wrangeln um auch leydentlicher Verpflegung derselben, und daß Ew. Excellenz geruhen wollten,
Vertheilung der Armée. sich darentwegen mit der Kayserlichen Generalität eines gewissen zu vergleichen, und
dadurch alle Ingelegenheiten in prägravirung eines Standes für dem andern zu verhü-
ten, consequenter die Venbringung der baaren Geld-Mittel zu contentirung der
Königlich-Schwedischen Miliz zu befördern, keines wegs aber dieselbe ins stecken zu
bringen, gelangen lassen, und dabey inständig begehrt und gebeten haben.

Ob wir wohl nun nicht zweiffeln, daß Ew. Excell. diesem unsern beschehenen
Suchen, als in der selbst-redenden Billigkeit fundiret, auch der dieß Orts zwischen
beyden Theilen gepflogenen Handlung, und darauf gefassten Schluß allerdings gemäß
zu deferiren, einfolgendlich die Nothdurff gebethener massen vor- und an hand zu neh-
men, von selbst geneigt seyn, und der Hoch-löblichen Cron Schweden und deren Solda-
Sechster Theil. tttt telca,

1648.
Nov.

tesca, hiebey mit unterlaufendes Interesse beobachten werden, nichts desto weniger gleichwohl, und nachdem Wir die beständige Nachricht erlanget, daß obigen allen zu wieder Ew. Excellenz sich mit Dero unterhabenden gangen Armada, in 55. und mehr Regimentern zu Ross und Fuß, in den Fränckischen, auch zum Theil in den Ober-Sächsischen Crayß gezogen, die ohne daß dato fast ausgemattete Crayß-Stände dergestalt hoch und stark beleget, daß ihnen diese Last zu tragen, wo nicht ehest remediret werde, und die delogirung erfolgen sollte, eine pur lautere impossibilität seyn wird, zu geschweigen, daß Hoch- und Wohl-ermeldte des Fränckischen Crayßes eingeseffene Fürsten und Stände nicht den geringsten Heller zu contentirung der Königlich-Schwedischen Völcker werden beytragen können, wodurch dann, massen Ew. Excellenz bey sich selbst hoch-vernünftig und leichtlich ermessen können, nichts anders, dann hoch-beschwehrlische Inconvenientien, Confusionen und Verzögerungen des Genuß des Friedens entstehen, ohne daß es in sich selbst ja billig, daß gleichwie Chur-Fürsten und Stände des Reichs des Friedens pari jure & commodo sich zu erfreuen und zu genießen haben, also auch die Last gesamter Hand getragen, keiner aber vor den andern beschwehret, und dem Heil. Reich unnüß gemachet werde.

1648.
Nov.

Hierum so ist und gelanget an Ew. Excellenz unser nochmahlig gebührend Ersuchen und Bitten, sie geruhen, dafern es wider verhoffen nicht allschon geschehen, die eheste Beordnung zu thun, damit Dero unterhabende Armée dem diß Orts gemachten Schluß gemäß, in die zur Schwedischen Miliz Satisfaktion hiebevorn destinierte Crayße, usque ad tempus ratificationis proportionabiliter ausgetheilet, die zuvor beleget und beschwerten Crayße und Stände des Reichs, dabey in Consideration gezogen, eine gewisse moderirte und leydentliche Verpflegung mit den Kayserlichen und Chur-Bayerischen verglichen, interim aber alle Exorbitantien, Einforderung der Magazin, Fortifications- und anderer Gelder eingestellt, und in Summa dergestalt alles angeordnet werde, damit die Stände des Reichs mit ihren assignirten Quotis, zu Abtragung der Schwedischen Miliz Satisfaktion beyhalten, auch alle bey diesen Frieden-Schluß interessirte Theile sich dessen ehest wirklich zu erfreuen haben mögen, und werden Ew. Excellenz, insonders aber und zu förderst der hochlöblichen Cron Schweden Generalissimus, des Herrn Pfalz-Gräffens Fürstliche Gnaden, um so viel weniger Bedencken tragen, ihre Völcker begehrter massen von einander zu legen, und zu vertheilen, angesehen an ehester Beybringung der Römisch-Kayserlichen Majestät unser allergnädigsten Herrn, noch auch Chur-Fürsten und Stände des Reichs Original-Ratificationen, wegen vermittelst Göttlicher Gnaden getroffenen Frieden-Schlusses gar nicht zu zweiffeln, bevorab da allschon das verglichene ehest werckstellig zu machen, durch Anschlagung gewisser Kayserlicher Edicten von allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät ernstlicher Befehl ergangen, auch an deme, daß derselben Kayserlichen Ratificationes man stündlich gewärtig, consequenter an Besthaltung des Schlusses nicht zu zweiffeln, noch vielweniger dahero bedenklich ist, die Völcker zu ihrer selbst eigenen bessern Accommodation und Erleichterung der Reichs Stände ad exemplum der Römisch-Kayserlichen Majestät welche die ihrige allschon hin- und wieder in dero Erb-Königreich und Lande verlegt, und gleich wie sie einige fernere Feindseligkeit ihres theils gegen der hochlöblichen Cron Schweden Kriegs-Völckern verüben zu lassen, nicht gedencken, also sich auch zu ihero eines gleichmäßigen versehen, darum wir dann nochmahls bitten, und Ew. Excell. Gott. Münster den 3. Decemb. Ao. 1648.

Des Heiligen Reichs Churfürsten und
Stände nacher Münster und Osna-
brück verordnete Räte, Botschafft-
ten und Gesandten.

§. XVII.